

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 761/64

Zugestellt am
5. Juni 1967

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,

Beigeladen:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 9. Mai 1967 durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	P e t e r s e n	und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,	
Bundessozialrichterin	Dr. K a y s e r	und
Bundessozialrichter	F r e i g a n g	

für Recht erkannt:

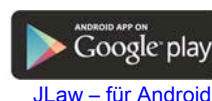
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 2. Juni 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

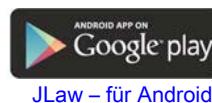
Der Kläger bezieht wegen der Folgen einer im Januar 1945 erlittenen Verwundung Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H., und zwar wegen Prellung des rechten Auges mit praktischer Erblindung und wegen Durchblutungs- und Empfindungsstörungen in der Hand sowie wegen leichter Einschränkung der Beweglichkeit der Hand und des Unterarms nach Schußverletzung im linken Arm mit Bruch der Speiche. Er beantragte im Dezember 1952 höhere Rente wegen Leidensverschlimmerung. Das Versorgungsamt (VersorgA) Fulda lehnte den Antrag mit Bescheid vom 31. August 1954 ab. Der Widerspruch war erfolglos. Auf Klage verurteilte das Sozialgericht (SG) Marburg mit Urteil vom 29. Mai 1958 den Beklagten, dem Kläger Rente nach einer MdE um 50 v.H. vom 1. Dezember 1952 an zu zahlen. Zu den bisherigen Schädigungsfolgen seien "Aufhebung des Riechvermögens, eine Sensibilitätsstörung im Bereich aller drei Äste des Nervus trigeminus und eine Schwäche des Mund- und Augenastes des Nervus facialis, sämtlich auf der rechten Seite" hinzugetreten. Im Berufungsverfahren nahm das VersorgA Bayreuth, in dessen Bezirk der Kläger inzwischen verzogen war, den angefochtenen (ablehnenden) Bescheid vom 31. August 1954 zurück und erteilte dem Kläger den ebenfalls ablehnenden Bescheid vom 29. November 1960. Mit Urteil vom 4. Januar 1961 wies das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Marburg vom 29. Mai 1958 zurück. In der Begründung führte das LSG aus, daß der Bescheid des VersorgA Bayreuth vom 29. November 1960 nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens geworden sei (§ 96 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Die neu festgestellten Schädigungsfolgen ergäben eine Gesamt-MdE um 50 v.H.. Auf die Revision des Beklagten hob das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 18. Januar 1963 das Urteil des Hessischen LSG vom 4. Januar 1961 auf und verwies die Sache zu neuer Entscheidung an dieses Gericht zurück, weil der Bescheid vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

29. November 1960 zum Gegenstand des Verfahrens hätte gemacht werden müssen (§ 56 SGG) und weil der Freistaat Bayern infolge der Wohnsitzänderung des Klägers nach Oberfranken hätte beigeladen werden müssen (§ 75 Abs. 2 SGG).

Im neuen Verfahren lud das Hessische LSG mit Beschluß vom 4. September 1963 den Freistaat Bayern bei. Mit Urteil vom 2. Juni 1964 hob es das Urteil des SG Marburg/Lahn vom 29. Mai 1958 auf und wies die Klage gegen den Bescheid des Beigeladenen vom 29. November 1960 ab. Das LSG hielt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung der Versorgungsbezüge maßgebend gewesen sind, gegenüber den im Januar 1950 erhobenen Befunden nicht für gegeben. Es hielt die Gutachten der Neurologischen Universitäts-Klinik Würzburg vom 6. Februar 1958, der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg vom 26. Oktober 1959 und der Universitäts-Nervenlinik Marburg vom 10. Mai 1960, wonach übereinstimmend ein kriegsbedingter neurologischer Ausfall im Ausmaß einer MdE von 30 v.H. bestehe, nicht für überzeugend. Die Kliniken hätten ihre Schlüsse nicht auf klare Erkenntnis, sondern auf gefühlsmäßiges Wohlwollen gegründet. Die von den einzelnen Kliniken für notwendig erachtete Luftencephalographie könne zwar vom Beschädigten nicht verlangt werden, aber er könne dann auch "keine Leistungen verlangen, die nicht erweislich sind". Es hielt auch die halbseitige Riechstörung, welche die HNO-Klinik Würzburg festgestellt hat, nicht für erwiesen. Aus diesen Gründen hielt es die Klage gegen den Bescheid vom 29. November 1960 für unbegründet und die Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil für begründet.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verfahrensmängel des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Er rügt insbesondere dem Sinne nach, daß das LSG nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt habe, so daß



- 4 -

es über die als Verschlimmerung des anerkannten Versorgungsleidens geltend gemachten Beschwerden (Aufhebung des Riechvermögens, Sensibilitätsstörung im Bereich aller drei Äste des Nervus trigeminus und eine Schwäche des Mund- und Augenastes des Nervus facialis, sämtlich auf der rechten Seite) noch nicht hätte ablehnend entscheiden dürfen. Das LSG habe sich um diese Gesundheitsstörungen nicht gekümmert. Es habe lediglich die halbseitige Riechstörung erwähnt, aber auch nicht untersucht, ob diese Gesundheitsstörung Schädigungsfolge im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sei. Die Kopfbeschwerden habe es als Migräneanfälle bezeichnet.

Die Revision ist ferner der Auffassung, daß es gegen Logik und Denkgesetze verstoße, das erstinstanzliche zusprechende Urteil aufzuheben mit Erwägungen, die sich auf die dort festgestellte Leidensverschlimmerung nicht beziehen. Das LSG hätte die medizinische Feststellung des erstinstanzlichen Urteils entkräften, notfalls neue medizinische Gutachten einholen müssen, falls es sich über die übereinstimmenden medizinischen Feststellungen der Universitäts-Kliniken Würzburg, Heidelberg und Marburg hinwegsetzen wollen.

Vorsorglich rügt der Kläger, daß das LSG dadurch in der Beweiswürdigung gefehlt habe, daß es ihn Beweisnachteile habe erleiden lassen, weil er sich einer derart gefährlichen Untersuchungsmaßnahme, wie sie die Encephalographie ist, nicht unterzogen habe. Dem stehe die Rechtsprechung des BSG (BSG 4, 116) entgegen. Das LSG hätte aus den übrigen vorhandenen Beweisen sich seiner Überzeugung über den ursächlichen Zusammenhang bilden müssen. Zu Unrecht habe das LSG unterstellt, daß es an den entsprechenden Befunden fehle, auf die die Beschwerden zurückzuführen sind.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und
Zurückweisung der Berufung des Beklagten dem
Kläger Rente nach einer MdE um 50 v.H. ab
1. Dezember 1952 zu zahlen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Beklagte und der Beigeladene (Freistaat Bayern)
beantragen,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen LSG vom 2. Juni 1964 als unzulässig
zu verwerfen.

Der Beklagte räumt ein, daß das LSG zu den vom SG Marburg
festgestellten Gesundheitsstörungen über eine Verschlimme-
rung der Schädigungsfolgen nicht oder nicht ausreichend
Stellung genommen habe. Dagegen habe das LSG im übrigen
die Beweise nicht mangelhaft gewürdigt, weil die Gutachten
der Universitäts-Klinik Heidelberg vom 26. Oktober 1959
und der Universitäts-Nervenklinik Marburg vom 10. Mai 1960
Hirnverletzungsfolgen nicht festgestellt hätten.

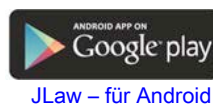
Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt,
daß das Revisionsgericht über den Rechtsstreit ohne münd-
liche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die nicht zugelassene Revision ist formgerecht und recht-
zeitig eingelegt worden (§ 164 Abs. 1 SGG). Sie ist auch
statthaft und begründet, weil der gerügte wesentliche
Verfahrensmangel vorliegt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Streitig ist, ob dem Kläger wegen zusätzlicher Schädigungsfolgen, nämlich Aufhebung des Riechvermögens, einer Sensibilitätsstörung im Bereich des Nervus trigeminus und einer Schwäche des Mund- und Augenastes des Nervus facialis eine Gesamt-MdE um 50 v. H. zusteht und deshalb die Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil unbegründet ist.

Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es hat dabei die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

Das LSG hat festgestellt, daß die halbseitige Riechstörung, wie sie die HNO-Klinik Würzburg am 7. Dezember 1957 festgestellt hat, noch kein Nachweis dafür sei, daß es sich hier um Folgen einer Hirnverletzung handele. Eine Schädigungsfolge sei daher nicht erwiesen. Mit dieser Feststellung erschöpft sich die Auseinandersetzung des LSG über die beim Kläger von der HNO-Klinik Würzburg ermittelten Ausfälle. Das LSG befaßt sich auch nicht mit den weiteren, von den drei nervenfachärztlichen Universitäts-Kliniken übereinstimmend festgestellten und für sich allein auf eine MdE von 30 v.H. geschätzten Ausfälle, die wie folgt umschrieben worden sind: Aufhebung des Riechvermögens, Sensibilitätsstörung im Bereich aller drei Äste des Nervus trigeminus und Schwäche des Mund- und Augenastes des Nervus facialis, sämtlich auf der rechten Seite. Da diese Gesundheitsstörungen zu dem im Erstfeststellungsbescheid anerkannten Grundleiden (Prellungsverletzung des rechten Auges mit praktischer Erblindung) hinzugekommen sind, hätte sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus, das ist Verschlimmerung des Versorgungsleidens und Neufeststellung der MdE, veranlaßt sehen müssen zu prüfen, ob durch die vorhandenen Gut-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

achten die neu bekanntgewordenen und als etwaige Leidensverschlimmerung in Betracht kommenden Ausfälle auf die Granatsplitterverletzung vom Januar 1945 ursächlich zurückzuführen sind. Die erwähnten Gutachten haben dies unter Abwägung der dafür und dagegen sprechenden Faktoren übereinstimmend bejaht und die Schädigungsfolge auf dem neurologischen Fachgebiet für sich allein auf eine MdE von 30 v.H. bewertet. Das LSG hat es unterlassen, sich mit diesen Gutachten auseinanderzusetzen, obgleich es ihnen im Ergebnis nicht gefolgt ist und eine Schädigungsfolge verneint hat. Dies hätte das LSG nur tun dürfen, wenn es sich auf ein weiteres Sachverständigengutachten hätte stützen können, von dem es sich hätte überzeugen lassen können und das von den bezeichneten Gutachten grundlegend abweicht. So aber hat das LSG nicht nur in medizinischen Fragen eine eigene Ansicht vertreten, für die es sich nicht auf ein Sachverständigengutachten berufen konnte, sondern es hat auch unterlassen, bei Abweichen von einem Sachverständigengutachten sich mit den Gründen dieses Gutachtens in gebotener Weise auseinanderzusetzen. Damit hat das LSG seiner Entscheidung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde gelegt. Es hat ohne wohlerwogene und stichhaltige Gründe in der Beurteilung medizinischer Fragen sich über die vorhandenen Sachverständigengutachten hinweggesetzt. Damit hat es die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten (SozR SGG § 128 Nr. 2). Dieser Mangel ist auch wesentlich, weil mehrere Universitäts-Kliniken übereinstimmend die MdE der neu festgestellten Ausfälle auf 30 v.H. geschätzt haben und diese Feststellung durch ein weiteres Gutachten nicht widerlegt worden ist; es ist daher nicht auszuschließen, daß diese neu erhobenen Einzelleiden als Schädigungsfolgen im Sinne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

des § 1 BVG festgestellt werden müssen und zu einem höheren Grad der MdE als vor der Neufeststellung (40 v.H.) führen. Wegen dieses von der Revision gerügten Verfahrensmangels, einer Verletzung des Beweiswürdigungsrechts nach § 128 SGG, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

Da dem Revisionsgericht verwehrt ist, selbst Beweise zu würdigen, kann es nicht in der Sache selbst entscheiden. Die Sache war daher an das LSG zur neuen Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Da der hauptsächlich von der Revision gerügte Verfahrensmangel in der Beweiswürdigung durchgreift, war der Senat nicht mehr genötigt, auf die weiteren hilfsweise gerügten Verfahrensmängel einzugehen.

Bei seiner neuen Entscheidung wird das LSG, falls es sich nicht von den vorliegenden drei nervenfachärztlichen Gutachten der Universitäts-Kliniken Würzburg, Heidelberg und Marburg überzeugen lassen will, ein weiteres Gutachten einholen müssen, um dann aus allen nervenfachärztlichen Gutachten die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen. Dabei wird das Berufungsgericht auch zu beachten haben, daß ein Gericht auf die Ablehnung der Luftfüllung (Luftencephalographie), eines immerhin gefährlichen Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit, nicht die Feststellung gründen darf, daß deshalb die Anspruchsvoraussetzungen nicht erweislich sind. Das Gericht hat vielmehr zu versuchen, aus allen vorhandenen und greifbaren Beweisen sich eine Auffassung über das Bestehen der streitigen Leiden und ihren Zusammenhang mit dem Wehrdienst zu bilden (BSG 4, 116).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



- 9 -

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 gegeben sind, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)